

I. Haftungsrechtliche Grundlagen

Die nachfolgenden grundlegenden Ausführungen zum Straf- und Schadenersatzrecht sowie zu verwandten Rechtsgebieten wenden sich an den Praktiker und beschränken sich auf Bestimmungen, die für das Skirecht von Relevanz sind.

A. Strafrecht

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Das Strafrecht hat den **Zweck**, Verbrechen zu verhüten und damit Rechtsgüter zu schützen. Es dient dem Schutz des Zusammenlebens der Menschen in der Gemeinschaft.¹

Nach den allgemeinen **Grundsätzen** (1) gibt es keine Strafe ohne Gesetz (Gesetzmäßigkeitsprinzip nach Art 18 B-VG), (2) sind Analogie und jede andere Art der Lückenschließung mit Ausnahme der Auslegung im engeren Sinn verboten, (3) dürfen Strafgesetze nicht zurückwirken, (4) wird die Anwendung des Gewohnheitsrechts verboten und (5) sind allzu unbestimmte Strafvorschriften (Bestimmtheitsgebot ebenfalls nach Art 18 B-VG) unzulässig.² Das Strafrecht soll also dem Rechtsunterworfenen eine klare und vorhersehbare Richtschnur für sein Verhalten sein und ihm nachvollziehbare Handlungsanweisungen geben.

Im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (§§ 1 bis 74 StGB) finden sich die Bestimmungen über die grundlegenden Voraussetzungen der Strafbarkeit menschlichen Verhaltens. Im Besonderen Teil (§§ 75 bis 321 StGB) sind die einzelnen Delikte enthalten. Darüber hinaus werden Tatbestände in Sondergesetzen normiert (das so genannte Nebenstrafrecht), die jedoch im Skirecht von untergeordneter Bedeutung sind.

1.2. Strafbar ist ein willkürliches, tatbestandsmäßiges, rechtswidriges, schuldhaftes, vom Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohtes Verhalten, das auch allenfalls geforderten weiteren Voraussetzungen der Strafbarkeit entspricht (**Verbrechensbegriff**).³

1 Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 1. Kap Rz 5; Rzeszut, ZVR 2008, 201 ff.

2 Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 4. Kap Rz 46 ff.

3 Siehe zu den Begriffen etwa Fabrizy, StGB¹⁰ (2010) Einführung Rz 25 ff (bedauerlicherweise wurde in der 11. Auflage die umfangreiche Einführung beseitigt).

1.2.1. Strafbar kann nur eine **willkürliche** Handlung, also ein vom Willen beherrschbares menschliches, äußeres Verhalten sein, sei es ein Tun oder ein Unterlassen. Damit scheiden bloße Reflexe, Verhaltensweisen im Zustand der Bewusstlosigkeit und Körperreaktionen, die durch unwiderstehliche Gewalt hervorgerufen werden, aus dem Handlungsbegriff aus.

1.2.2. Unter **Tatbestand** oder **Tatbild** versteht man die abstrakte Beschreibung des verbotenen Verhaltens; die Summe der äußeren objektiven Merkmale, die das Unrecht typisieren.

1.2.3. Im Skirecht sind so genannte Erfolgsdelikte von praktischer Bedeutung, also Delikte, bei denen das Verhalten des Täters zu einem bestimmten verpinkten Erfolg führt (insb Körperverletzung oder Tötung). Bei derartigen Erfolgsdelikten muss zwischen Handlung und Erfolg, damit dieser dem Täter zugerechnet werden kann, ein **Kausalzusammenhang** bestehen.⁴

Beispiel:

Ein Skifahrer fährt rücksichtslos mit hoher Geschwindigkeit talwärts. Er schneidet dabei langsamere Skifahrer, sodass einige zu Sturz kommen. An einer Stelle, an der sich zwei Pisten kreuzen, geschieht das Unvermeidliche: Er kollidiert mit einem vor ihm fahrenden Pistenbenutzer, der durch den Sturz eine Schädelverletzung erleidet.

Das Tatbild, der äußere Tatbestand, der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB) unterscheiden sich nicht: Strafbar ist nach diesen beiden Bestimmungen, wessen Handlung eine Körperverletzung bei einem anderen hervorruft: Der Skifahrer fährt talwärts und kollidiert mit einem anderen (Handlung). Dieser erleidet dadurch (Kausalität) ein Schädeltrauma (Erfolg).

1.2.3.1. Nach der herrschenden **Bedingungs- oder Äquivalenztheorie** ist ein Tun (Unterlassen) kausal (ursächlich) für den Erfolg, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Beispiel:

Wenn der Skifahrer nicht mit hoher Geschwindigkeit talwärts gefahren wäre, wäre es nicht zur Kollision und damit zur Schädelverletzung gekommen.

Ob ein Kausalzusammenhang vorliegt, kann immer nur nach dem tatsächlichen und nicht nach dem hypothetischen Ablauf des Geschehens beurteilt werden. Die Frage, welchen Lauf die Dinge genommen hätten, wenn sich der Täter anders verhalten hätte, betrifft nicht die Ursächlichkeit im engeren Sinn, sondern die Zurechenbarkeit.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem vom Täter herbeigeführten Unfall und der Verletzungsfolge des Unfallopfers besteht beispielsweise auch

4 *Fabrizy, StGB¹⁰ Einführung Rz 49 ff.*

dann, wenn die Folge nur durch einen unsachgemäßen Transport oder durch Fehler bei der Operation oder Nachbehandlung eingetreten ist.⁵

1.2.3.2. Überholende Kausalität liegt vor, wenn die vom ersten Handelnden gesetzte Ursache überhaupt nicht wirksam werden konnte, weil der Zweithandelnde nicht an diese Ursache, sondern an unabhängig von ihr vorhandene Umstände anknüpfte (Tat B wirkt vor Tat A – zB Schuss vor langsam wirkendem Gift). Von **alternativer Kausalität** spricht man, wenn der Erfolg von zwei oder mehreren gleichzeitig und unabhängig wirksamen Bedingungen herbeigeführt wurde, von denen jede denselben Erfolg auch für sich allein nach sich gezogen hätte (Erfolg wird von Tat A und B unabhängig voneinander herbeigeführt). **Kumulative Kausalität** bedeutet, dass erst durch das Zusammenwirken zweier Bedingungen der Erfolg herbeigeführt wurde. In allen Fällen haftet idR nur derjenige, der die Ursache gesetzt hat, die zum Erfolg führte (im Gegensatz zum Zivilrecht, wo üblicherweise beide solidarisch haften: siehe unten I.B.1.4.2.).⁶

1.2.3.3. Korrigierend greift die **objektive Zurechnung** ein: Sie führt zur Beschränkung der Haftung des Täters für einen Taterfolg, der (1) außerhalb des Risikozusammenhangs mit der Tat liegt, (2) absolut atypisch ist oder (3) bei (hypothetischem) rechtmäßigem Alternativverhalten des Täters ebenfalls eingetreten wäre.⁷

1.2.4. Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die tatbildmäßige Handlung einer rechtlichen Handlungs- oder Unterlassungspflicht widerspricht, ohne dass sie von der Rechtsordnung unter den besonderen Umständen des Einzelfalls erlaubt oder gar geboten ist. Wer so handelt, wie es der Tatbestand einer Verbotsnorm beschreibt, handelt idR rechtswidrig.⁸

Die Rechtswidrigkeit wird durch die **Rechtfertigungsgründe**, wie Notwehr und Nothilfe, rechtfertigenden Notstand, Anhalterecht, Selbsthilfe, Ausübung von Amts- und Dienstpflichten und Einwilligung des Verletzten, ausgeschlossen. Im Rahmen des Skirechts können folgende Rechtfertigungsgründe in Frage kommen:

1.2.4.1. Beim rechtfertigenden Notstand – etwa bei Lawinensprengungen – wird ein (1) unmittelbar drohender, (2) bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut (3) des Notstandstäters oder eines Dritten abgewehrt, (4) der nicht nur durch ein menschliches Verhalten, sondern auch durch Tierattacken, Naturkatastrophen und sonstige Zufälle heraufbeschworen werden kann. Ferner muss (5) die Abwehr das einzige Mittel zur Abwendung des Nachteils darstellen, es muss (6) das gerettete Rechtsgut höherwertig sein als das durch die Rettungshandlung beeinträchtigte und es darf (7) das Mittel nicht unangemessen sein. Die Grenzen des rechtfertigenden

5 Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 13. Kap Rz 4 f u 13 ff.

6 Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 13. Kap Rz 6 ff.

7 Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 13. Kap Rz 20 ff.

8 Fabrizy, StGB¹⁰ Einführung Rz 27; Fabrizy, StGB¹¹ § 3 Rz 1.

Notstands sind daher erheblich enger gezogen als die von Notwehr bzw. Nothilfe, welche kein derartiges Angemessenheitskorrektiv kennen.⁹

1.2.4.2. Jedermann – nicht nur ein Pistenwächter – ist zur angemessenen und zeitlich begrenzten **Anhaltung** eines Tatverdächtigen befugt (§ 80 Abs 2 StPO), jedoch nicht verpflichtet.¹⁰

1.2.4.3. Selbsthilfe – etwa Entzug des Seilbahnausweises – ist nur erlaubt, wenn (1) ein privatrechtlicher Anspruch tatsächlich gegeben und noch nicht verjährt ist und (2) staatliche Hilfe zu spät käme (§§ 19 u 344 ABGB).¹¹

1.2.4.4. Den Trägern bestimmter, meist öffentlich-rechtlicher Funktionen (Betriebsleiter, Pistenwächter) werden bei der **Ausübung von Amts- und Dienstpflichten** spezialgesetzlich Eingriffe erlaubt.¹²

1.2.5. Bei den **persönlichen Unrechtselementen** wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden:¹³

1.2.5.1. Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (§ 5 Abs 1 erster Halbsatz StGB). (1) Bedingter Vorsatz liegt vor, wenn der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält, und sich damit abfindet; (2) Absicht, wenn es dem Täter darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen; und (3) Wissentlichkeit, wenn der Täter sein Vorliegen oder Eintritt des Umstandes oder Erfolges für gewiss hält.

1.2.5.2. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will (§ 6 StGB).

1.2.6. Schuld: Der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ (§ 4 StGB) gehört zu den tragenden Prinzipien des Strafrechts.¹⁴ Schuld ist Vorwerbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin betätigte missbilligte Gesinnung. Schuld ist der Mangel an Verbundenheit mit einem rechtlich geschützten Wert und damit mit der Wertordnung des Rechts.¹⁵

9 Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT¹⁴ Z 14; Fabrizy, StGB¹¹ § 10 Rz 9.

10 Rathgeb/Rzeszut, ZVR 2012/43.

11 Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT¹⁴ E 1.2.

12 Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht AT¹⁴ E 1.4.

13 Die (moderne) personale Unrechtslehre ordnet Vorsatz und Fahrlässigkeit der inneren Tatseite zu und behandelt sie auf Ebene des Unrechts. Der klassische (ältere) Verbrechensbegriff behandelte die innere Tatseite auf Ebene der Schuld, vgl Fuchs, Österreichisches Strafrecht AT I⁸ 8. Kap Rz 5 ff. Für die vorliegende Darstellung ist diese dogmatische Unterscheidung jedoch ohne Belang.

14 Kienapfel/HöpfelKert, Strafrecht AT¹⁴ Z 15.1.

15 Fabrizy, StGB¹⁰ Einführung Rz 31.

Die **Schuldfähigkeit** (= Zurechnungsfähigkeit) ist die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichts- oder Diskretionsfähigkeit) und nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungs- oder Dispositionsfähigkeit) (§ 11 StGB).

Auch die Schuld kann durch die **Schuldausschließungsgründe**, wie Tatbild- und Rechtsirrtum und entschuldigenden Notstand, ausgeschlossen werden.

1.2.7. Die freiwillige Selbstgefährdung führt aus der Sicht **eigenverantwortlicher** Ausübung gefährlicher, insbesondere sportlicher Tätigkeiten zu einer strafrechtlichen Haftungsbegrenzung. Dies betrifft die freiwillige Selbstgefährdung ieS, die Mitwirkung der Selbstgefährdung anderer und die einverständliche Fremdgefährdung.¹⁶

2. Einige Tatbestände

2.1. Zum strafrechtlich relevanten Verhalten von Sportlern in Bezug auf **Seilbahnen** und den **Skiraum** fasste das strafrechtliche Seilbahnrechtssymposium zusammen:

1. Den Risiken für die körperliche Sicherheit anderer, die mit der Ausübung des Wintersports (insbesondere Skifahren und Snowboarden) samt der Benützung technischer Aufstiegshilfen verbunden sind, stehen komplexe Sorgfaltspflichten der Sportausübenden gegenüber.
2. Sorgfaltspflichten der Sportausübenden ergeben sich aus Rechtsvorschriften (Gesetz bzw. Verordnung), Vertrag (zB Beförderungsbedingungen) und einschlägige Verkehrsnormen (Regelkataloge wie FIS-Regeln, Empfehlungen von Fach- und Interessenverbänden etc.).
3. Fahrlässige Verletzungen von Sorgfaltspflichten können nach dem Gewicht der dadurch verursachten Beeinträchtigung der körperlichen Integrität anderer die gerichtlich strafbaren Vergehen der fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB bzw – unter besonders gefährlichen Verhältnissen – § 81 StGB), der fahrlässigen (schweren oder leichten) Körperverletzung (§ 88 StGB) oder der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB) verwirklichen.¹⁷

2.2. Fahrlässige Tötung begeht, wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt (§ 80 StGB).

Die als Fahrlässigkeit zu wertende Sorgfaltswidrigkeit besteht häufig in der Missachtung einer konkreten **Schutznorm** (etwa Betriebsvorschrift), die dem Täter nur dann zugerechnet werden kann, wenn sich der strafgesetzwidrige Erfolg als Verwirklichung der Gefahr erweist, derentwegen das Verhalten des Täters verboten war (**Rechtswidrigkeitszusammenhang**).¹⁸

16 Rzeszut, ZVR 2008/87, 203 ff.

17 Rathgeb/Rzeszut, ZVR 2012/43.

18 Fabrizy, StGB¹¹ § 80 Rz 3.

Wer eine Gefahrenlage, wenn auch nicht widerrechtlich, eröffnet, ist infolge des **Ingerenzprinzips** (§ 2 StGB) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die dadurch bewirkte abstrakte Gefahr nicht in einem tatbildmäßigen Erfolg umgesetzt wird; unterlässt er dies, haftet er als **Unterlassungstäter**.¹⁹

Die fahrlässige Tötung steht bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen (Qualifikationen) unter strengerer Strafe:

2.2.1. Besonders gefährliche Verhältnisse (§ 81 Abs 1 Z 1 StGB) sind Umstände, die nach allgemeiner Erfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines Schadens erwarten lassen, also eine qualitativ verschärzte Gefahrenlage mit außerordentlich hoher Unfallwahrscheinlichkeit, wobei die Gefährdung einer einzigen Person ausreicht. Die Umstände müssen dem Täter erkennbar, übrigens aber nicht unfallkausal gewesen sein.²⁰

2.2.2. Ein Rauschzustand (§ 81 Abs 1 Z 2 StGB) ist die durch ein berauschendes Mittel (Alkohol oder Suchmittel) hervorgerufene Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Funktionen eines Menschen. Die für den Straßenverkehr unwiderlegbar vermutete Grenze eines Blutalkoholgehalts von 0,8 % oder Alkoholgehalts der Atemluft von 0,4 mg/l gilt für den Skilauf nicht. Der Rauschzustand ist im Einzelfall festzustellen und kann sowohl unter als auch über dem vorgenannten Grenzwert vorliegen. Ein Kausalzusammenhang zwischen Berauschtung und Unfall ist nicht nötig.²¹

Seilbahnbedienstete müssen nach der **Betriebsvorschrift** (siehe unten II.B.2) den Dienst ausgeruht und nüchtern antreten. Der Genuss alkoholischer Getränke während des Dienstes ist verboten (§ 12 der Betriebsvorschrift).

2.3. Fahrlässige Körperverletzung begeht, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt (§ 88 Abs 1 StGB). **Am Körper verletzt**, wer in die körperliche Integrität eines anderen nicht ganz unerheblich eingreift und Erscheinungen bewirkt, die allgemein als Verletzungen oder Wunden bezeichnet werden; **an der Gesundheit schädigt**, wer eine Krankheit hervorruft oder verschlimmert oder sonst die körperliche Verfassung eines anderen nicht bloß ganz vorübergehend oder unerheblich verschlechtert.²²

Trifft den Täter kein schweres Verschulden (= grobe Fahrlässigkeit des Zivilrechts) und ist aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt, ist der Täter nicht zu bestrafen.

Auch die fahrlässige Körperverletzung wird bei Begehung der Tat unter **besonders gefährlichen Verhältnissen** oder im **Rauschzustand** (§ 81 Abs 1 Z 1 und 2

19 *Fabrizy, StGB¹¹ § 80 Rz 4.*

20 *Fabrizy, StGB¹¹ § 81 Rz 2.*

21 *Fabrizy, StGB¹¹ § 81 Rz 3 ff.*

22 *Fabrizy, StGB¹¹ § 83 Rz 2 f.*

StGB) sowie im Fall einer **schweren Körperverletzung** strenger bestraft. Letztere liegt dann vor, wenn die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit mehr als 24 Tage dauert oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist (§ 84 StGB; idR bei Knochenbrüchen, schweren Gehirnerschütterungen etc.).

2.4. Die bloße Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nur strafbar, wenn sie unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder in berauschem Zustand begangen wurde (§ 89 StGB). Der Täter muss eine konkrete Gefahr herbeiführen, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für Leib und Leben eines anderen Menschen besorgen lässt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es nur von unberechenbaren Umständen, sohin vom Zufall, abhängt, dass die vom Täter herbeigeführte Gefahr einer Verletzung nicht zum Verletzungserfolg führt.²³

2.5. Imstichlassen eines Verletzten begeht, wer es unterlässt, einem anderen, dessen Körperverletzung er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten (§ 94 StGB). Die Haftung für Unfallflucht resultiert aus dem Ingerenzprinzip, wonach jemand, der die Gefahr eines Schadens für einen anderen herbeigeführt hat, diesen Schaden abwenden muss. Dieses Delikt setzt nur die **Verursachung** der Verletzung, nicht jedoch ein Verschulden an dem Unfall voraus.²⁴

2.6. Unterlassung der Hilfeleistung liegt vor, wenn jemand es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr unterlässt, die offensichtlich erforderliche Hilfe zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsstörung zu leisten (§ 95 StGB). Diese Regelung betrifft auch die reinen Zeugen, die am Unfall sonst nicht beteiligt sind, aber auch einen Seilbahnbediensteten, der bei einer Unfallmeldung nicht für die erforderliche Hilfe sorgt.

3. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG

3.1. Nach dem VbVG sind Verbände, insbesondere juristische Personen, für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter verantwortlich, wenn die Tat zu ihren Gunsten begangen wurde oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen.

3.2. Das VbVG unterscheidet zwischen Entscheidungsträger-Verantwortlichkeit und kombinierter Entscheidungsträger-Mitarbeiter-Verantwortlichkeit.²⁵

23 Fabrizy, StGB¹¹ § 89 Rz 1a.

24 Fabrizy, StGB¹¹ § 94 Rz 1 ff.

25 Venier, Betriebssicherungspflichten der Seilbahnunternehmen, ZVR 2007, 322; Strasser/Wallner, Schirecht, ZVR 2007/204.

4. Beweislast

Das Vorliegen sämtlicher Tatbestandselemente ist vom öffentlichen **Ankläger** zu beweisen. Es gilt daher der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“: Wenn der Beweis nicht (vollständig) erbracht ist, ist der Angeklagte freizusprechen.

B. Zivilrecht

1. Allgemeine Grundsätze des Schadenersatzes

1.1. Das Privatrecht ordnet die Rechtsverhältnisse der Einzelnen untereinander (§ 1 ABGB). Das Privatrecht normiert auch die Voraussetzungen des Schadenersatzes.

Grundsätzlich trifft der Schaden denjenigen, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet (§ 1311 Satz 1 ABGB). **Ausnahmsweise** kann der Geschädigte Schadenersatz verlangen, wenn er (1) neben seinem Schaden beweist, dass dieser vom Schädiger (2) ursächlich (kausal), (3) rechtswidrig und (4) schuldhaft herbeigeführt wurde (§§ 1295, 1296 ABGB).

Für den **Zufall** wird nicht gehaftet (§ 1311 ABGB).

1.2. Es wird zwischen **Haftung aus Vertrag** und aus **Delikt** unterschieden: Vertragshaftung bedeutet, dass ein Vertragspartner dem anderen Teil Ersatz leisten muss; Deliktschaftung ergibt sich aus der Verletzung einer Verhaltenspflicht, die für jedermann und gegenüber jedermann besteht.²⁶

Diese Unterscheidung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil bei Vertragshaftung der Geschädigte lediglich seinen Schaden und die Verursachung durch den Schädiger, hingegen der andere Vertragspartner die mangelnde Rechtswidrigkeit und das fehlende Verschulden zu beweisen haben (**Beweislastumkehr**, § 1298 ABGB).

Ferner haftet der Vertragspartner nicht nur für sein eigenes Verschulden, sondern etwa auch für jenes seiner Mitarbeiter und Subunternehmer (**Erfüllungsgehilfe**, § 1313a ABGB), während man außerhalb eines Vertrages für andere nur dann zur Haftung herangezogen werden kann, wenn man sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient (**Besorgungsgehilfe**, § 1315 ABGB).²⁷

Ein Bediensteter haftet mangels einer direkten eigenen Vertragsbeziehung zu den Vertragspartnern seines Dienstherrn immer nur aus Delikt.

26 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 337.

27 OGH 28.4.2000, 1 Ob 75/00m, ZVR 2000/95 = JBl 2001, 104; OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h; OGH 21.6.2001, 6 Ob 88/01m; OGH 21.6.2011, 1 Ob 63/11p, ZVR 2012/33 = EvBl 2012/45.

1.3. Schaden heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt wird (§ 1293 ABGB).

1.3.1. Es wird allgemein zwischen **Vermögensschäden**, sohin Nachteilen an geldwerten, in Geld messbaren Gütern, und **immateriellen Schäden** unterschieden. Bei Vermögensschäden besteht je nach Verschulden des Schädigers (siehe unten zu 1.6) Anspruch auf Ersatz nur des erlittenen Schadens, des so genannten **eigentlichen** oder **positiven Schadens** (Schadloshaltung), oder zusätzlich auch des **entgangenen Gewinns** (§ 1323 ABGB).

1.3.2. Die **Höhe** des konkreten Schadens wird mit Hilfe der **Differenzmethode** errechnet. Der Schaden besteht im Unterschied zwischen dem Vermögen des Geschädigten, wie es nach dem schädigenden Ereignis ist und wie es ohne das schädigende Ereignis wäre.²⁸

Aus der Schadensberechnung nach der Differenzmethode folgt aber auch, dass der Geschädigte sich die Vorteile aus dem Ereignis anrechnen lassen muss (**Vorteilsausgleich**).

1.3.3. Den Geschädigten trifft die Obliegenheit, den drohenden Schaden möglichst gering zu halten (**Schadensminderungspflicht**). So ist etwa eine zumutbare Heilbehandlung/Operation vorzunehmen, einem zumutbaren Erwerb nachzugehen oder eine erforderliche Reparatur durchzuführen.²⁹

1.3.4. Nach § 1323 ABGB gilt das Prinzip der **Naturalrestitution**, das Prinzip der Wiederherstellung in den vorigen Zustand. Falls diese Naturalherstellung nicht möglich oder nicht tunlich ist, muss **Geldersatz** geleistet werden; dies ist in der Praxis die Regel.³⁰

1.4. Die Kausalität (Verursachung) des Schadens durch den Schädiger ist erste Voraussetzung einer Schadenszurechnung.

1.4.1. Die Kausalität ist entsprechend der herrschenden **Äquivalenztheorie** mittels der Conditio-sine-qua-non-Formel zu prüfen. Bei einer Schädigung durch aktives Tun ist zu prüfen, ob der Schaden wegfiele, wenn man sich die schädigende Handlung wegdenkt, bei einer Unterlassung, ob ein mögliches (pflichtgemäßes) Verhalten, das man sich hinzudenkt, den Schaden verhindert hätte.³¹

Diese Haftung des Schädigers wird auf den Schaden begrenzt, den er adäquat herbeigeführt hat. **Adäquanz** liegt vor, wenn die Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines Erfolgs wie des eingetretenen noch geeignet

28 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 324.

29 Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1304 Rz 9.

30 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 321.

31 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 309; Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1295 Rz 3.

erscheint und der Erfolg nicht nur wegen einer ganz außergewöhnlichen Verketzung der Umstände eingetreten ist.³²

1.4.2. In den Fällen der **alternativen Kausalität** handeln mehrere Täter rechtswidrig und schuldhaft; es ist zwar sicher, dass einer von ihnen den Schaden verursacht hat, es lässt sich jedoch nicht feststellen, welcher von ihnen. In diesem Fall haften die Täter analog zu § 1302 ABGB solidarisch,³³ sofern jeder für sich in hohem Maß gefährlich für den Schadenseintritt gehandelt hat. Die Solidarhaftung setzt daher voraus, dass das Verhalten jedes Täters für den Schadenseintritt in höchstem Grad adäquat war.³⁴

Bei **kumulativer Kausalität** werden mehrere reale Ursachen gleichzeitig wirksam, jede von ihnen hätte den Schaden herbeigeführt. Die Täter haften wiederum solidarisch.

Bei **überholender Kausalität** führt ein Ereignis den Schaden real herbei, ein anderes Ereignis hätte den Schaden zu einem späteren Zeitpunkt ebenso herbeigeführt, wenn ihm nicht das erste Ereignis zuvorgekommen wäre. Es haftet nur der Täter, der den Schaden real herbeigeführt hat.³⁵

1.4.3. Bei typischen Geschehensabläufen bietet der **Anscheinsbeweis** dem Geschädigten eine Beweiserleichterung insbesondere im Hinblick auf die Kausalität und das Verschulden. Dieser kann vom Gegner jedoch dadurch entkräftet werden, dass er Tatsachen belegt, aus denen sich eine ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als des typischen ergibt.³⁶

1.5. Rechtswidrig ist ein Verhalten, das objektiv sorgfaltswidrig ist, wobei Maßstab für das Unwerturteil die gesamte Rechtsordnung und die guten Sitten sind. Zum einen stellt die Rechtsordnung oft konkrete Verhaltensnormen auf – neben den Gesetzen etwa auch Verordnungen, Bescheide, Dienstvorschriften – (**Schutzgesetze** gemäß § 1311 ABGB), zum anderen genießen die **absoluten Rechte**, vor allem das Leben, die Gesundheit, die Freiheit und das Eigentum, generellen Schutz.³⁷

Eine Verstärkung dieses Schutzes absoluter Güter erfolgt auch durch die **Verkehrssicherungspflichten**: Jeder, der einen Verkehr eröffnet, muss im Rahmen des Zumutbaren die Verkehrsteilnehmer schützen und vor Gefahren warnen. Bei

32 Koziol, Haftpflichtrecht I³ Rz 8/8 ff; Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 311; Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1295 Rz 7; RIS-Justiz RS0022906; RS0098939.

33 Reischauer in Rummel³ § 1302 ABGB Rz 12; Harrer in Schwimann³, §§ 1301, 1302 Rz 29; Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1302 Rz 4.

34 OGH 24.10.1990, 1 Ob 21/90, SZ 63/185 mwN; OGH 21.6.2011, 1 Ob 63/11p, ZVR 2012/33 = EvBl 2012/45.

35 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 334 ff; Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1302 Rz 4 ff.

36 Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1296 Rz 3 f.

37 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II¹³ 312; Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁴ § 1294 Rz 4; OGH 21.12.2011, 7 Ob 171/11.